



MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9371 Brückl • Marktplatz 1 • Tel. 04214-2237 • Fax DW: 85
e-mail: brueckl@ktn.gde.at www.brueckl.at

ANRAINERVERSTÄNDIGUNG VEREINFACHTES VERFAHREN GEM § 24, K - B O

Bauwerber:	Herr	Frau	Zahl:	BAU-056/2026
	Leon Pascal STIFF	Nadine KIRCHER	Bearbeiter:	DI O.Schilcher
	Ochsendorf 48	Morogasse 29A/2	DW:	77
	9064 Pischeldorf	9020 Klagenfurt am WS	Datum:	03.08.2026

Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport plus Abstellraum, Luftwärmepumpe, Pool und Einfriedung

Die Bauwerber, **Herr Leon Pascal Stiff**, Ochsendorf 38, 9064 Pischeldorf, und **Frau Nadine Kircher**, Morogasse 29A/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, haben mit Eingabe vom 31.07.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport plus Abstellraum, Luftwärmepumpe, Pool und Einfriedung**, auf dem Baugrundstück 855/4, KG St.Filippen, in Ochsendorf 39, 9064 Pischeldorf angesucht.

Sie haben die Möglichkeit in den vollständigen Antrag am Bauamt der Marktgemeinde Brückl während der Amtsstunden nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Anrainerverständigung dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Es gilt folgendes zu beachten:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, als dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen – insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des §23 Abs. 3 Kärntner Bauordnung 1996, LGBI.Nr. 62/1996, zuletzt geändert mit LGBI.Nr. 11/2026)

- a) die widmungsgemäße Bebauung des Grundstückes
- b) die Bebauungsweise
- c) die Ausnutzung des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände zu den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bebauungshöhe
- g) die Brandsicherheit

Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **jene** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des §23 Abs. 3 lit. a bis g der Kärntner Bauordnung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen, welche öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Der Bürgermeister:



Harald Töllan

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Brückl unter [www. brueckl.gv.at](http://www.brueckl.gv.at).

ausgehängt am: 03.08.2026

abgenommen am: _____